

§ 1 NW_32417 (Nordrhein-Westfalen) — Stellenzulage

Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Beamte, Richter und Soldaten, die zusätzlich zu Aufgaben des ihnen verliehenen Amtes Leitungsaufgaben an einer Hochschule wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage. Die Stellenzulage beträgt monatlich

an Hochschulen mit einer Meßzahl im Sinne der

Vorbemerkung Nr. 20 zu den

Bundesbesoldungsordnungen A und B

(Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)

bis 4.000 von mehr als 4.000

1 2 3

1. für den Leiter einer Hochschule 225,-- DM 450,-- DM

2. für den ständigen Vertreter des

Leiters einer Hochschule 125,-- DM 300,-- DM

3. für weitere ständige Vertreter des

Leiters einer Hochschule bei einer

wesentlichen Inanspruchnahme durch

diese Aufgaben nach Maßgabe des

Haushalts bis zu 125,-- DM bis zu 250,-- DM

4. für den Vorsitzenden eines

Hochschulleitungsgremiums 225,-- DM 450,-- DM

5. für den ständigen Vertreter des

Vorsitzenden eines

Hochschulleitungsgremiums 125,-- DM 300,-- DM

6. für die weiteren Mitglieder eines

Hochschulleitungsgremiums bei einer

wesentlichen Inanspruchnahme durch

diese Aufgaben nach Maßgabe des

Haushalts bis zu 125,-- DM bis zu 250,-- DM

7. für den Leiter einer regionalen

oder örtlichen Abteilung einer

Hochschule 125,-- DM 125,-- DM

8. für den Leiter eines Fachbereichs

einer Hochschule 125,-- DM 125,-- DM

bei gleichzeitiger Leitung eines
großen Universitätsklinikums nach
Maßgabe des Haushalts bis zu 350,-- DM bis zu 350,-- DM

9. für den Leiter eines zentralen
Kollegialorgans bei einer
wesentlichen Inanspruchnahme durch
Daueraufgaben nach Maßgabe des
Haushalts bis zu 125,-- DM bis zu 125,-- DM

10. für den Leiter einer gemeinsamen
Kommission bei einer wesentlichen
Inanspruchnahme durch Daueraufgaben
nach Maßgabe des Haushalts bis zu 125,-- DM bis zu 125,-- DM.

Nimmt ein Beamter, Richter oder Soldat mehrere der in Satz 2 genannten Leitungsaufgaben wahr, so erhält er nur die höhere Stellenzulage; nimmt er eine dieser Leitungsaufgaben mehrfach wahr, so erhält er die Stellenzulage nur einmal. Eine Stellenzulage wird nicht gewährt, wenn ein hauptberuflicher Leiter einer Hochschule oder ein hauptberuflicher Vorsitzender oder ein hauptberufliches Mitglied eines Hochschulleitungsgremiums zugleich weitere der in Satz 2 genannten Leitungsaufgaben wahrnimmt. Satz 4 gilt entsprechend für die hauptberuflichen ständigen Vertreter.

(2) Mit den Stellenzulagen für die Leitungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 bis 10 ist ein besonderer aus den bezeichneten Leitungsaufgaben entstehender Aufwand abgegolten.

Zitiervorschlag: § 1 NW_32417 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_32417/1